

Satzung des

Landesverbandes klassisch-barocke Reiterei Niedersachsen/ Nordrhein-Westfalen e.V.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2	Gemeinnützigkeit	1
§ 3	Aufgaben und Zweck	1
§ 4	Mitgliedschaft	2
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7	Organisation und Organe des Vereins	4
§ 8	Vorstand	4
§ 9	Besondere Aufgaben des Vorstands	5
§ 10	Mitgliederversammlung	6
§ 11	Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung	7
§ 12	Außerordentliche Mitglieder- Versammlung	7
§ 13	Auflösung des Vereins	7
§ 14	Rechnungsprüfer	7
§ 15	Schlussbestimmungen	7
	Unterschriften der Gründungsmitglieder	8

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Landesverband klassisch-barocke Reiterei Niedersachsen/ Nordrhein-Westfalen“.

Nach Eintragung in das Vereinsregister ist dem Bestandteil „Landesverband klassisch-barocke Reiterei Niedersachsen/ Nordrhein-Westfalen“ der Zusatz e. V. hinzuzufügen.

Der Verein hat seinen Sitz in Loxstedt/ Maihausen, Niedersachsen (Mainhausener Dorf Str. 18; 27612 Loxstedt). Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben und Zweck

1. Der Verein verfolgt die **satzungsgemäßen** reiterlichen Interessen aller seiner Mitglieder. Er ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern, der die Bewahrung des Gedankengutes der klassisch-barocken Reiterei und ihrer Pflege zum Ziel hat. Dazu gehört insbesondere die Pflege und Ausbildung gerade derjenigen Elemente, die in der Barockreiterei begründet wurden. Der Verein kooperiert mit dem Bundesverband für klassisch-barocke Reiterei e.V., Wedemark, Niedersachsen, der der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossen ist. Der Verein wird beim Pferdesportverband Hannover e. V und dem Landessportbund registriert. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral (gem. LSB- Aufnahmeordnung, § 5, Ziff. 4).

2. Der räumliche Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich insbesondere auf das Gebiet Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen als auch dem Nord/ Westen der BRD. Der Verein kann auch im Ausland tätig werden und Mitglieder aufnehmen, die im Ausland ansässig sind.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

3.1. Reiterliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen: Der Verein nimmt ganzheitlichen Ausbildungseinfluss, in Form der Ausbildung von Reiter und Pferd unter Beachtung der klassisch barocken Reitlehre, pferdepsychologischer Grundsätze und pädagogischer Prämissen. Diese Aus- und Fortbildung von Reiter und Pferd findet unabhängig von der Rasse des Pferdes und unabhängig von einer freizeitreiterlichen oder leistungsorientierten, d.h. Wettkampf orientierten Zielstellung, des Reiters statt

Dem Bundesverband obliegt als Anschlussverband der FN allein die Festlegung der Rahmenbedingungen für die Aus- und Fortbildung zur Sicherung eines bundeseinheitlichen Qualitätsstandards. Die Aus- und Fortbildung sowie Prüfungen für Trainer können nur vom Bundesverband nach einer von ihm herausgegebenen Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO) durchgeführt werden. Vom Bundesverband zertifizierte Trainer können vom Bundesverband vorher zertifizierte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in eigener Regie durchführen.

3.2. Gestaltung und Förderung von reiterlichen Veranstaltungen einschließlich Leistungsprüfungen. Diese Leistungsprüfungen sowie die damit verbundene Förderung des Richterwesens sind zur Sicherung eines bundeseinheitlichen Qualitätsstandards mit dem Bundesverband abzustimmen und bedürfen der Genehmigung.

3.3 Kontaktpflege mit reiterlichen und züchterischen Institutionen;

3.4 Förderung des Richterwesens für Leistungsprüfungen gemäß den Vereinszielen

3.5 Anwendung und Umsetzung der Reitlehre der klassisch barocken Reiterei, deren Erläuterung und Erklärung auch an der Basis des Pferdesportes, d.h. in den Vereinen.

Sensibilität für die fachgerechte Umsetzung der klassischen Reitregeln wecken und darauf hinweisen, dass die klassischen Reitregeln der FN und die klassisch barocken Prüfungs-Ordnung sehr eng beieinander liegen. Diese Arbeit muss dem Wohl unserer Pferde dienen.

4. Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
- b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- c) die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

5. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch Ausschluss aus dem Verein geahndet werden.

6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen nach Abgeltung aller Verbindlichkeiten an den Bundesverband für klassisch-barocke Reiterei der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

7. Alle Inhaber von Ämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Inhaber von Ämtern erhalten Kosten- und Auslagenersatz nach Vorstandsbeschluss.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder können volljährige natürliche Personen sowie Jugendliche und Kinder mit Einverständnis eines Erziehungsberechtigten werden.

3. Außerordentliche Mitglieder können volljährige natürliche Personen oder juristische Personen werden, die die Interessen des Vereins unterstützen.

4. Über Aufnahmeanträge für eine ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft, die in schriftlicher Form vorliegen müssen, entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift enthalten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Eltern erforderlich. Wird der Antrag vom Vorstand mehrheitlich abgelehnt, so wird dies dem Antragsteller ohne Angabe der Gründe mitgeteilt. Gleichzeitig ist er darauf hinzuweisen, dass über einen erneuten Antrag nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann. Ein Aufnahmeantrag kann insbesondere dann abgelehnt werden, wenn bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung Gründe für einen Ausschluss aus dem Verein vorliegen.

5. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt. Vorschläge für eine Ehrenmitgliedschaft sind nur mit Zustimmung des Vorstands der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Zur Wahrnehmung von Aufgaben und Ämtern im Sinne der Satzung ist die ordentliche Mitgliedschaft einer natürlichen Person Voraussetzung.

2. Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung mit Rede-, jedoch ohne Antrags- und ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Regelung für Ehrenmitglieder, Wahlrecht, etc.

3. Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der hierfür zu erlassenden Ordnungen die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

Ordentliche- und Ehrenmitglieder können 6 Wochen vorab an den Vorstand Anträge zur Tagesordnung für die Mitgliederversammlung einreichen.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet:

4.1. den Verein bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen und alles zu unterlassen, was das Ansehen und die Interessen des Vereins zu schädigen vermag

4.2. die Satzung sowie die Beschlüsse seiner Organe einzuhalten,

4.3. die Jahresbeiträge, Gebühren und Umlagen innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Rechnungserhalt zu bezahlen,

4.4. einen Wohnsitzwechsel der Geschäftsstelle umgehend schriftlich oder auf elektronischem Wege mitzuteilen,

4.5 den Organen des Vereins Auskünfte, die im Interesse der satzungsgemäßen Ziele liegen, zu erteilen.

5. die Beiträge und Gebühren sind für das ganze Geschäftsjahr zu entrichten, in welchem die Mitgliedschaft erworben wird oder durch Austritt oder Ausschluss erlischt.

6. verstößt ein Mitglied gegen die Satzung des Vereins oder gegen die Beschlüsse seiner Organe, so muss der Vorstand gegen das Mitglied entsprechende Maßnahmen ergreifen, zu denen auch der Ausschluss aus dem Verein durch Entscheidung des Schiedsausschusses zu rechnen ist.

7. befindet sich ein Mitglied mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Verzug, so kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft festsetzen.

8. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitglieder, ermächtigen den Vorstand den Jahresbeitrag durch Abbuchung von ihren Konten einzuziehen oder zu Überweisen bis zum 01.03. des Jahres. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

1.1. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit,

1.2. durch freiwilligen Austritt,

1.3. durch Ausschluss aus dem Verein: Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder das Ansehen des Vereines gefährdet oder seinen Beitragspflichten länger als einem Jahr nicht nachkommt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand genau auch wie über seine Aufnahme.

1.4 durch Streichung von der Mitgliederliste

2. Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist der Geschäftsstelle oder dem Vorstand schriftlich zu erklären.

3. Das Ausscheiden aus der Mitgliedschaft hat den sofortigen Verlust der Mitgliederrechte zur Folge, befreit jedoch nicht von der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 7 Organisation und Organe des Vereins

1. Der Verband hat folgende Organe:

1.1. Mitglieder

1.2. Vorstand

2. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorstand gemäß § 8 Absatz 2 zu unterzeichnen ist und zu den Akten der Geschäftsstelle zu nehmen ist.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:

- a) der 1. Vorsitzender,
- b) der 2. Vorsitzender
- c) der Schatzmeister und Kassenwart,
- d) der Schriftführer/ Protokollführer

2. Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (**geschäftsführender Vorstand**) und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Von ihnen sind jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand ist berechtigt, geeignete Mitglieder für Sonderaufgaben heranzuziehen.

4. Der Vorstand wird ab dem Tag der Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt und in einer ordentlichen Mitgliederversammlung weiter bestätigt. Bis zu seiner Bestätigung führt der Vorstand die Geschäfte weiter. Die Wiederwahl ist möglich.

5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die verbleibende Amtszeit bis zur Vorstandswahl ein Mitglied des Vereins kommissarisch zu berufen.
6. Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende oder der Schatzmeister sind berechtigt auf der Basis der Vorstandsbeschlüsse, den Verein nach außen zu vertreten.
7. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Kommt eine Entscheidung im ersten Wahlgang nicht zustande, so entscheidet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen hatten.
8. Der Vorstand nimmt die Aufgaben wahr, die nicht anderen Organen kraft Satzung vorbehalten oder übertragen sind. In wichtigen Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorbehalten sind, aber deren Erledigung nicht bis zur Einberufung einer solchen Versammlung aufgeschoben werden kann, ist der Vorstand berechtigt, selbst zu handeln. Die vom Vorstand getroffenen Maßnahmen sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.
9. Der Vorstand wird vom 1. Vors. einberufen. Der 1. Vorstand übernimmt die Sitzungsleitung. Bei Verhinderung überträgt er die Sitzungsleitung einem anderen Vorstandsmitglied. Die Einberufung erfolgt mindestens zweimal jährlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sitzungen sind mindestens mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Kürzere Fristen sind möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Termin zustimmen. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom sitzungsleitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Bei Verhinderung des Schriftführers wird ein anderes Vorstandsmitglied diese Aufgabe übertragen.
11. Der Vorstand kann bestimmen, dass Informationen und Ladungen an die Mitglieder durch geeignete elektronische Mittel ergehen. In diesem Fall kann ein Mitglied unter Angabe von Gründen beantragen, Informationen und Ladungen weiter schriftlich zu erhalten.
12. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben, die ergänzend zur Satzung bindend ist.

§ 9 Besondere Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegen die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, und zwar insbesondere:
 - 1.1. die Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - 1.2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - 1.3. die Aufstellung der Jahresrechnung am Ende des Jahres und des Jahresvoranschlages des Wirtschaftsplans für das nächste Jahr im Einvernehmen mit dem Rechnungsführer,
 - 1.4. die Verwaltung des Verbandsvermögens,
 - 1.5. die Jahresbeiträge sowie sonstige Entgelte und Umlagen der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzuschlagen,
 - 1.6. Mitglieder aufzunehmen und auszuschließen,
 - 1.7. Ausschüsse für bestimmte Aufgaben zu bestellen,
 - 1.8. notwendiges Personal anzustellen, deren Arbeit zu überwachen, die Entlohnung festzulegen und im Bedarfsfall das Personal zu entlassen,
 - 1.9. Einberufung der Mitgliederversammlung, Festlegung von Termin, Ort und Tagesordnung.

1.10 Der Vorstand hält die ständige Verbindung zum Bundesverband der klassisch barocken Reiterei und trägt Zielsetzungen unseres Verbandes an die Deutschen Reiterliche Vereinigung (FN) heran und diskutiert diese.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung aller Mitglieder des Verbandes findet einmal jährlich statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zu erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus besonderem Anlass oder nach schriftlichem Antrag durch mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung vom Vorstand einberufen werden. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung soll mindestens zwei und maximal vier Wochen vorher erfolgen und wird in schriftlicher Form den Mitgliedern zugesendet.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung

2.1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Änderungen der Satzung. Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn sie ordnungsgemäß auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angekündigt sind und mit der Einladung den Mitgliedern mitgeteilt wurden. Satzungsänderungen müssen mit einheitlicher Mehrheitsbestimmung auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge auf Änderung der Satzung können nur von ordentlichen Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge müssen jeweils von 4 ordentlichen Mitgliedern unterschrieben sein.

2.2. Die Mitgliederversammlung ist auch zuständig für die Auflösung des Vereins. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins muss mit einer 9/10-Mehrheit auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag muss auf der Tagesordnung angesetzt sein und ihr im Wortlaut anliegen.

2.3. Der Mitgliederversammlung obliegt ferner:

2.3.1. die Entscheidung über einen erneuten Aufnahmeantrag nach Ablehnung durch den Vorstand,

2.3.2. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt, zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die ein anwesendes Mitglied dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereines eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden. S. o. unter 2.1. Satzungsänderungen mit 6/7 Mehrheit.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden nächsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgenden Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung sowie bei schriftlicher Abstimmung die Wahlzettel. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Ergeben sich während der Durchführung der Mitgliederversammlung Aspekte, die eine Änderung der Satzung dringend gebieten (Dringlichkeitsanträge), so entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme als Tagesordnungspunkt wie nach Absatz 1

§ 12 Außerordentliche Mitglieder Versammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 09. April 2007 errichtet.

§ 14 Rechnungsprüfer

Aus dem Kreis der ordentlichen, natürlichen Mitglieder werden bei der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre, das erste Prüfungsjahr ist das Jahr, in dem sie gewählt werden. Jedes Jahr ist einer der beiden Rechnungsprüfer neu zu wählen. Die Rechnungsprüfer haben die Buchführung und den Abschluss des vergangenen Geschäftsjahres gemeinsam zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung einen Bericht aufzustellen und der Mitgliederversammlung mündlich zu berichten.

Bei Verhinderung eines Rechnungsprüfers bestimmt der Vorstand ein Vorstandsmitglied mit der Vornahme der Aufgaben des verhinderten Rechnungsprüfers.

§ 15 Schlussbestimmungen

Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Satzung rechtswidrig sein, so sind die übrigen Bestimmungen hiervon nicht betroffen. Die Bestimmungen sind im Zweifelsfall so auszulegen, wie sie am ehesten dem Sinn der Satzung und der mehrheitlichen Vorstellung der ordentlichen Mitglieder entsprechen.